

-Ausfertigung-



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 81379 München

Datum: 30.07.2012 - st

Gesch.-Z.: 5386174 - 269

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

geb. am

in Dakar / Senegal

wohnhaft:

EINGEGANGEN

16. Aug. 2012

Rechtsanwälte  
Wächtler & Kollegen

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Hartmut Wächtler, Gangel, Hessel, Heinhold, Seidler, Lehbruck, Noli  
Rottmannstraße 11 a  
80333 München

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Asylverfahren ist hinsichtlich des Art. 16a GG **eingestellt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen vor**.

### Begründung:

Der Antragsteller, mit seinem Reisepass ausgewiesener senegalesischer Staatsangehöriger, reiste am 14.01.2009 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 28.08.2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 11.01.2010

Mit Schreiben vom 15.07.2010 (Eingang beim Bundesamt am 19.07.2010) erklärte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers, er nehme im Hinblick auf Art. 16a GG den Asylantrag zurück (siehe Akte ID Nr.22345590).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg.  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

In Anbetracht der Rücknahme des Asylantrages hinsichtlich des Art. 16a GG ist gemäß § 32 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) festzustellen, dass das Asylverfahren hinsichtlich des Art. 16a GG eingestellt ist.

2.

Dem Antrag wird entsprochen, soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft begehrt wurde.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylantrag aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG ) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Als weitere Voraussetzung muss dem Antragsteller bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG drohen. Dabei ist zugunsten vorverfolgter Antragsteller Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualifRL) anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller folgende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, BVerwGE 136, 377).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine Verfolgung wegen

der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft

Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Furcht des Ausländers, im Falle einer Rückkehr in den Senegal zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt zu sein, begründet ist.

3.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

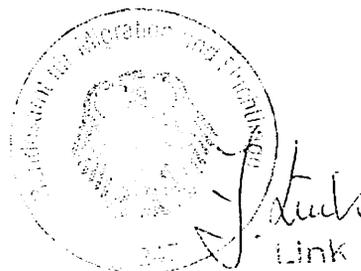
4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Ströhl



Rechtsanwälte Wächler u. Kol. · Rottmannstr. 11a · 80333 München

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat Außenstelle München  
Boschetsrieder Straße 41

81379 München

München, den 15.07.2010 **5386174-269**  
h/cd 5  
**Unser Aktenzeichen:**  
Bitte stets angeben!  
467/10-s

, senegalesischer StA

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Ströhl,

vielen Dank für die gewährte Akteneinsicht. Wir  
**beantragen,**

*bei dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft (§ 60 I  
AufenthG) festzustellen, hilfsweise, Abschiebungsverbote  
gemäß § 60 Abs. II bis VII AufenthG hinsichtlich Senegal  
festzustellen.*

1. Im Hinblick auf Art. 16a GG nehmen wir den  
Asylantrag **zurück.**

Der Antragsteller ist zwar mit einem Visum nach  
Deutschland eingereist. Er ist jedoch vor nichtstaatlicher  
Verfolgung geflohen, da er wegen seiner Homosexualität  
durch mit dem Tod bedroht wurde.  
Homosexualität ist im Senegal zwar auch strafbar, so  
dass dem Antragsteller im Senegal auch staatliche  
Verfolgung droht. Es fehlt jedoch an dem nach der  
Rechtsprechung zu Art. 16 a GG erforderlichen

Rechtsanwälte Wächler und Kollegen

Rottmannstr. 11a  
80333 München  
Telefon (089) 542 75 00  
Telefax (089) 54 27 50 11

seidler@waechtler-kollegen.de  
www.waechtler-kollegen.de

Stadtsparkasse München  
Konto-Nr. 901 139 816  
BLZ 701 500 00

Postbank München  
Konto-Nr. 288 647 805  
BLZ 700 100 80

Steuernummer:  
148/240/70041

USt-ID:  
DE 130751887

RAin Gaugel:  
Fachanwältin für Familienrecht

RAin Wächler,  
RAin Lehbruck, RA Noli:  
Fachanwälte für Strafrecht

Kausalzusammenhang zwischen staatlicher Verfolgung und Flucht. Der Antragsteller hatte vor seiner Flucht aus dem Senegal noch keine Probleme mit staatlichen Behörden bzw. der Polizei. Vorliegend steht daher die Anerkennung als Flüchtling in Frage, nicht die Gewährung von Asyl i.S.d. Art. 16a GG.

2. Homosexuelle Handlungen stehen im Senegal unter Strafe; nach Art. 3.913 des Senegalesischen Strafgesetzbuches werden homosexuelle Handlungen mit Strafen zwischen 1 und 5 Jahren und Geldstrafen bestraft. Die Strafvorschriften werden auch angewandt. Wir verweisen hierzu auf den beigefügten Bericht der International Gay and Lesbian Human Rights Commission vom 20.08.2009 und den beigefügten Bericht des US Department of State für 2010. Staatliche Verfolgung von Homosexuellen im Senegal aufgrund der sexuellen Orientierung ist damit erwiesen. Daneben berichten sämtliche Quellen auch von nichtstaatlicher Verfolgung. Diese hat in letzter Zeit drastisch zugenommen. Besonders abscheulich ist die Schändung von Leichen, über die in den Medien berichtet wird.

Zur Verfolgung von Homosexuellen im Senegal überreichen wir verschiedene Artikel der New York Times, der Huffington Post und der International Gay and Lesbian Human Rights Commission. Über die Grabschändungen wird auch im Menschenrechtsbericht des US Department of State berichtet.

Wie sich aus allen genannten Berichten ergibt, hat sich die Lage von Homosexuellen im Senegal seit März 2008 drastisch verschärft. Die Homosexuellen werden zu Sündenböcken gemacht, gesellschaftliche Probleme, wie z.B. die zunehmende Armut aufgrund steigender Lebensmittelpreise werden ihnen in die Schuhe geschoben. Vor allem in den muslimischen Gemeinschaften wird offen gegen Homosexuelle gehetzt, wie sich aus dem Artikel der Huffington Post ergibt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen sind die Schilderungen des Antragstellers absolut glaubwürdig.

Er ist somit vor nichtstaatlicher politischer Verfolgung geflohen. Eine interne Fluchtalternative oder den staatlichen

Schutz konnte der Antragsteller nicht erreichen. Da er nach senegalesischem Recht strafbare Handlungen verübt hat, konnte er sich der Polizei nicht offenbaren.

3. Inzwischen hat der Antragsteller die Beratungsstelle für schwule Männer im [redacted] aufgesucht. Seit dem [redacted] ist der Antragsteller in psychosozialer Betreuung. Seither nimmt er wöchentlich einmal Behandlungstermine wahr.

Der behandelnde Therapeut [redacted] attestiert eine schwere posttraumatische Belastungsstörung. Der Antragsteller leidet unter Flashbacks, Hyperarousal, Panikattacken, Schlafstörungen, Alpträumen, depressiven Einbrüchen, Suizidgedanken sowie zeitweise unter manifester Suizidalität. Gegenüber potentiellen Triggern von Flashbacks besteht das typische Vermeidungsverhalten. Sämtliche Phänomene einer posttraumatischen Belastungsstörung sind gegeben. In einer der Beratungsstunden ist der Antragsteller im Anschluss an die Schilderung eines Albtraumes akut suizidal geworden, so dass eine Behandlung in der psychiatrischen Klinik der Universität München sowie nachfolgend ein stationärer Aufenthalt im Bezirkskrankenhaus Augsburg erforderlich wurde. Im Bezirkskrankenhaus [redacted] hielt sich der Antragsteller vom [redacted] bis [redacted] 10 auf. Diagnostiziert wurde eine schwere depressive Episode. Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung wurden ebenfalls festgestellt.

Die Befundberichte des Bezirkskrankenhauses [redacted] sowie die Stellungnahme des Dipl.-Psych. [redacted] und des ehrenamtlichen Beraters [redacted] sind beigelegt.

Wie sich aus der Stellungnahme des [redacted] ergibt, besteht an der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Antragstellers kein Zweifel. Es besteht eine dringende Behandlungsbedürftigkeit. Eine Rückkehr in den Senegal wäre für den Antragsteller nicht nur retraumatisierend, sondern real lebensbedrohlich. Ein im Verborgenen gelebtes homosexuelles Leben ist für den Antragsteller aufgrund der Kontakte des [redacted] der strengen, soziokulturell verankerten Heiratspflicht im Senegal und der umfassenden gesamtgesellschaftlichen (d.h. sowohl sozialen als auch staatlich-juristischen) Verachtung, Dämonisierung und von Hassgewalt motivierter Bedrohung gleichgeschlechtlicher Lebenstraumen gerade in jüngster Zeit im Senegal und anderen Teilen Afrikas nicht realisierbar.

4. Dem Antragsteller droht im Senegal politische Verfolgung i.S.d. § 60 I AufenthG. Homosexuelle stellen eine soziale Gruppe i.S.d. § 60 I Satz 1 und 4 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1d Satz 2 der Richtlinie 2004/83/EG dar. Nach Art. 10 Abs. 1d Satz 2 der Richtlinie kann als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmale der sexuellen Ausrichtung gründet.

Die frühere, aus der Zeit vor der Qualifikationsrichtlinie stammende Rechtsprechung, derzufolge Homosexuelle grundsätzlich keine „soziale Gruppe“ im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK sein können (so BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 145), ist demzufolge überholt. Darauf, ob die Homosexualität für den Betroffenen „unentrinnbar“ ist, so dass er sich gleichgeschlechtlicher Betätigung gar nicht enthalten kann (vgl. BVerwG, vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 151 und Urteil vom 17. Oktober 1989, 9 C 25/89, NVwZ-RR 1990, 375 zu Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG a. F.), kommt es daher nicht mehr an. Das Erfordernis der „Unentrinnbarkeit“ wurde vom Bundesverwaltungsgericht deshalb aufgestellt, weil es Homosexuelle nicht als „soziale Gruppe“ ansah, sondern ihre Unterdrückung unter das Tatbestandsmerkmal „Verfolgung wegen eines unabänderlichen, mit Rasse oder Nationalität vergleichbaren Merkmals“ subsumierte (vgl. BVerwG, vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 145 - 147; dazu auch Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 37). Als ein solches „unabänderliches“ Merkmal kommt natürlich nur eine „unentrinnbare“, für den Betroffenen nicht veränderbare sexuelle Ausrichtung in Betracht. Die Qualifikationsrichtlinie ordnet dagegen ausweislich der Begründung des Kommissionsentwurfs zu Art. 10 Abs. 1 lit d) die sexuelle Ausrichtung nicht den unveränderlichen Merkmalen zu, sondern denjenigen, deren Verzicht vom Kläger auch bei Abänderlichkeit wegen ihres identitätsprägenden Charakters nicht verlangt werden kann (Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 30, 39, VG Oldenburg, Urteil vom 13.11.2007, 1 A 1824/07)

Der Antragsteller kann auch nicht darauf verwiesen werden, der drohenden Verfolgung im Senegal dadurch zu entgehen, dass er sich dort in Zukunft gegen seine Veranlagung homosexueller Betätigung enthält.

Homosexuelles Verhalten ist eine wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit und gehört daher zu der durch die völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen (vgl. nur Art. 8 EMRK) geschützten Privatsphäre (vgl. EGMR, Urteil vom 22.10.1981, Dudgeon ./. Vereinigtes Königreich, NJW 1984, 541, 543). Die sexuelle Identität stellt einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit eines jeden Menschen dar. Wird ein Mensch gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit zu negieren, ist er in seiner durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten

Menschenwürde in erheblichem Maße beeinträchtigt (VG Gießen, Beschluss vom 28. August 1999, 10 E 30832-98, NVwZ-Beilage 1999, Heft 12, S. 7). Es kann ihm daher nicht ohne weiteres zugemutet werden, dieses persönlichkeitsprägende Merkmal zu unterdrücken oder zu verheimlichen (so im Ergebnis auch VG München, Urteil vom 30. Januar 2007, M 21 K 04.51494, Asylmagazin 9/2007, 25, 26 f.). Es kann von einem Betroffenen nicht verlangt werden, dass er generell auf sexuelle Betätigung verzichten muss, nur weil sein Sexualverhalten nicht demjenigen der Mehrheit entspricht (VG Gießen, Beschluss vom 28. August 1999, 10 E 30832-98, NVwZ-Beilage 1999, Heft 12, S. 8).(VG Oldenburg 1 A 1824/07)

Dem Antragsteller ist daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Seidler  
Rechtsanwältin

**Anlagen**